Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/3/27 10ObS93/97t, 10ObS16/07m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.03.1997

Norm

ASVG §143 Abs1 Z3

Rechtssatz

Abschlußprovisionen aus Geschäften, die dem Versicherungsangestellten für vor Eintritt des Versicherungsfalles vermittelten Verträge zustehen, die jedoch erst nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit an ihn ausgezahlt werden, sind nicht dem Begriff der weitergeleisteten Bezüge im Sinne des § 143 Abs 1 Z 3 ASVG zu unterstellen und führen damit nicht zum Ruhen des Krankengeldes. Es handelt sich dabei um Entgelt für früher erbrachte Leistungen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 93/97t
  Entscheidungstext OGH 27.03.1997 10 ObS 93/97t
- 10 ObS 16/07m
  Entscheidungstext OGH 27.02.2007 10 ObS 16/07m
  Veröff: SZ 2007/31

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107520

Zuletzt aktualisiert am

24.11.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at